



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

WEITERENTWICKLUNG DER GYMNASIA- LEN MATURITÄT

Bericht Mindestdauer

07. April 2021

252.13-12.1.5 ds

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Beschluss der EDK	3
2 Auftrag und Ziele	3
3 Vorgehen der Projektgruppe	3
4 Vorschläge	4
5 Fragen für die Vernehmlassung	6
6 Vorschläge der Projektgruppe Mindestdauer	7

1 Beschluss der EDK

Am 24. Oktober 2019 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beschluss gefasst, die 2. Phase des Projekts «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (WEGM) zu lancieren, und das Generalsekretariat beauftragt, bis Januar 2020 einen Vorschlag für eine Projektorganisation zu unterbreiten. Ebenfalls an diesem Datum hat die EDK ausdrücklich beschlossen, die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung zu vereinheitlichen, Artikel 6 des Maturitätsanerkenntnisreglements (MAR) entsprechend anzupassen und die Angemessenheit der weiteren Bestimmungen des Reglements im Zusammenhang mit dieser Frage zu überprüfen. Diese Massnahme sei notwendig, da damit «ein soliderer Referenzstandard für die Gleichwertigkeit und Anerkennung der gymnasialen Maturitätsausweise geschaffen» werde.

2 Auftrag und Ziele

Die Projektgruppe «Mindestdauer» wurde von der Projektleitung «Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität» (22. Juli 2020) beauftragt:

- Vorschläge für eine Änderung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 MAR/MAV auszuarbeiten;
- Vorschläge betreffend die Frist für die Umsetzung der Änderung von Artikel 6 Absatz 2 durch die betroffenen Kantone zu unterbreiten;
- einen Schlussbericht zum Projekt «Mindestdauer der gymnasialen Maturität» vorzulegen.

3 Vorgehen der Projektgruppe

Die Projektgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Laurent Droz, Co-Leiter des Projekts WEGM
- Désirée Schmid, wissenschaftliche Mitarbeiterin WEGM
- Chantal Andenmatten, Generalsekretariat EDK, Leiterin des Koordinationsbereichs Berufsbildung & Sekundarstufe II Allgemeinbildung
- Marie Launaz, wissenschaftliche Mitarbeiterin SBF1
- Kathrin Hunziker, Präsidentin der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz
- Mario Battaglia, Leiter der Abteilung Mittelschulen, Kanton Bern
- Jean-Pascal Lüthi, Leiter des *Service de la formation postobligatoire* (SFP), und Clément Schaffter, Leiter der Abteilung *Formation professionnelle et générale*, Kanton Jura
- Katia Sartori, Leiterin des *Office des formations professionnelles et académiques*, Kanton Neuenburg
- Lionel Eperon, Vorsteher der *Direction général de l'enseignement postobligatoire* (DGEP), Kanton Waadt

Die Projektgruppe hat sich zweimal getroffen: In der ersten Sitzung ging es um eine allgemeine Diskussion über den aktuellen Stand der Dauer der gymnasialen Ausbildung, den rechtlichen Bezugsrahmen und die pädagogischen Herausforderungen einer einheitlichen Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung von vier Jahren. An der zweiten Sitzung wurden die möglichen Referenzmodelle für eine Vereinheitlichung der Ausbildungsdauer erläutert und der Prozess vorgestellt, der im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern für die Umstellung von der dreijährigen auf die vierjährige gymnasiale Ausbildung zur Anwendung kommt. Der vorliegende Bericht wurde im Dezember 2020 auf dem Zirkularweg verabschiedet.

4 Vorschläge

Die Arbeiten der Projektgruppe haben zu folgenden Feststellungen geführt:

Artikel 6 Absatz 1 stimmt nicht mit der Weiterentwicklung des Schulsystems überein. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat, 14. Juni 2007) vereinheitlicht die Dauer der Bildungsstufen in der gesamten Schweiz (elf Jahre für die Primarstufe, einschliesslich Kindergarten oder Basisstufe, sowie Sekundarstufe I) und ihre wichtigsten Ziele. Das HarmoS-Konkordat ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Am 26.09.2010 hatten sich 15 Kantone dem Konkordat angeschlossen. Unterdessen haben alle deutschsprachigen (und zweisprachigen) Kantone den *Lehrplan 21* eingeführt, während die französischsprachigen (und zweisprachigen) Kantone den *Plan d'études romand* (PER) eingesetzt haben. Die in Absatz 1 erwähnte Mindestdauer von 12 Jahren muss somit geändert und dem aktuellen Schulsystem als Ganzes angepasst werden. Dabei kann die gesamte schulische Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers bis zum Erwerb des gymnasialen Maturitätsausweises entweder

- 15 Jahre dauern, wenn der betroffene Kanton das Modell 11+4, also 11 obligatorische Bildungsstufen und 4 Jahre gymnasiale Ausbildung umgesetzt hat; oder
- 14 Jahre dauern, wenn der betroffene Kanton das Modell 10+4, also 10 obligatorische Bildungsstufen gemäss Artikel 6 Absatz 4 HarmoS («Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.») und 4 Jahre gymnasiale Ausbildung umgesetzt hat.

Damit jeder Kanton frei zwischen der Umsetzung eines Modells 10+4 oder 11+4 wählen kann, schlägt die Projektgruppe vor, in Artikel 6 Absatz 1 eine Mindestdauer von 14 Jahren zu verankern.

Die von der EDK geforderte Aktualisierung von Artikel 6 hat die Projektgruppe dazu veranlasst, die Merkmale einer mindestens vier Jahre dauernden gymnasialen Ausbildung zu definieren. Dabei hat sie sich auf die folgenden Kriterien geeinigt: ein massgebendes interkantonales Reglement (und eine eidgenössische Verordnung); ein Rahmenlehrplan (RLP); ein umfassender und kohärenter vierjähriger Unterricht auf gymnasialer Stufe für die Schülerinnen und Schüler; eine spezifische Schulstruktur, das heisst vollumfänglich auf Sekundarstufe II.

Die Aktualisierung des RLP wird gegenwärtig innerhalb der dafür zuständigen Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgenommen. Die diesbezüglichen Arbeiten gehen vom Grundsatz einer Mindestdauer der gymnasialen Maturität von 4 Jahren aus. Im RLP werden vergleichbare Anforderungen festgelegt, die nach Abschluss der Ausbildung erfüllt sein müssen. Die Auffächerung der Inhalte und der zu erreichenden spezifischen Ziele erfolgt auf der Ebene der kantonalen/schulischen Lehrpläne.

Gemäss den oben definierten Kriterien verlangt die Harmonisierung der Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf 4 Jahre auch eine Aufhebung des in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Ausnahmefalls: «Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.» Das Konzept einer «gymnasialen Vorbildung» ist nicht ausreichend. Wie oben unter dem Stichwort spezifische Schulstruktur erwähnt, muss der Bildungsgang gymnasial sein, auf dem RLP basieren und durch Lehrpersonen erfolgen, die über die notwendigen Qualifikationen verfügen, um einen Unterricht auf Sekundarstufe II zu gewährleisten.

Die Projektgruppe weist darauf hin, dass die Kantone beim Modell 10+4 eine Anschlussmöglichkeit für Schülerinnen und Schüler prüfen können, die nach einer 11. HarmoS-Stufe in das Gymnasium übertreten möchten. Ein solches Modell kommt in mehreren Deutschschweizer Kantonen oder auch im interkantonalen Gymnasium der Region Broye für Waadtländer Schülerinnen und Schüler zur Anwendung. Die Erfahrung zeigt, dass beispielsweise im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern und im interkantonalen Gymnasium der Region Broye nur ein geringer Anteil der Schülerinnen und Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Demgegenüber bietet ein spezifischer, auf die gymnasiale Maturität ausgerichteter Unterricht ab dem 11. Schuljahr unbestritten pädagogische Vorteile im Hinblick auf die Stärkung des gymnasialen Bildungsgangs. Gegenwärtig erschweren die Anzahl der Fächer und die Anforderungen des (zukünftigen) RLP jede Weiterentwicklung der Stundentafeln der Gymnasien, die auf einer dreijährigen Ausbildungsdauer basieren. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Informatik, die bis spätestens im August 2022 als obligatorisches Fach eingeführt werden muss. In Zukunft wird es mit dem 11. Schuljahr als erstem Gymnasialjahr möglich sein, die für die gymnasiale Ausbildung erforderliche Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler zu verbessern und zugleich den Grundstein für propädeutische Ausrichtungen in den verschiedenen Fächern zu legen. Eine Abtrennung der gymnasialen Bildungsgänge ab der 10. Schulstufe fördert zudem eine stärkere Fokussierung auf die Vorbereitung auf die Berufsbildung in der 11. Stufe für Schülerinnen und Schüler, die diesen Weg wählen. Allerdings ist darauf zu achten, dass gute Schülerinnen und Schüler nicht von anspruchsvollen berufsbezogenen Bildungswegen abgebracht werden.

Die erforderlichen Berufsqualifikationen für den Unterricht auf der Sekundarstufe II Allgemeinbildung wurden von der EDK im Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen¹ definiert. Artikel 7 Absatz 2 wird somit überflüssig und kann aufgehoben werden.

Schliesslich schlägt die Projektgruppe vor, Artikel 8 dahingehend zu ergänzen, dass in den kantonalen Lehrplänen die Ziele und Inhalte des vierjährigen gymnasialen Bildungsgangs präzisiert werden müssen.

¹ https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf

Die Projektgruppe weist allgemein darauf hin, dass die Änderungen von Artikel 6, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 für die Kantone, in denen die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung angepasst werden muss, erhebliche Auswirkungen haben werden. Die Frist zur Umsetzung der neuen Anforderungen (aktualisierter RLP und aktualisiertes MAR) sollte daher je nach Kanton unterschiedlich angesetzt werden: Kantone, in denen die Dauer der Bildungsgänge angepasst werden muss, benötigen eine längere Frist, um die Anforderungen sowohl auf gesetzlicher und reglementarischer Ebene als auch auf Ebene der Infrastrukturen, der Aus- oder Weiterbildung der Lehrkräfte sowie der schulischen und administrativen Strukturen erfüllen zu können. Sollte der Zeitplan zur Umsetzung der neuen Referenztexte eine Ausstellung der «neuen» gymnasialen Maturitätszeugnisse spätestens ab 2028 (Schuljahr 2027/2028) vorsehen, müsste diesen Kantonen eine zusätzliche Frist von 5 Jahren, also bis 2033 gewährt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe erachten diese Fristen a priori als angemessen, wobei ihnen bewusst ist, dass die kantonalen Behörden aufgrund zahlreicher Faktoren – die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen – nicht die volle Kontrolle über den Umsetzungszeitplan haben. Hier spielen nicht nur politische und finanzielle Faktoren mit, sondern auch äussere Einflüsse wie etwa Verzögerungen beim Bau von Schulhäusern aufgrund von Rekursen gegen Baubewilligungen.

5 Fragen für die Vernehmlassung

Die von der Projektgruppe vorgeschlagenen Änderungen des MAR betreffen Artikel 6, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 des geltenden Reglements. Die einzelnen Änderungen können in der jetzigen Form gemäss den üblichen Modalitäten der internen Vernehmlassung unterbreitet werden:

1. Frage zur Zustimmung zum Vorschlag:

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden?

Mögliche Antworten: überhaupt nicht einverstanden / eher nicht einverstanden / eher einverstanden / voll einverstanden / keine Antwort / weiss nicht

2. Zwei Felder zum Ausfüllen:

a. Obligatorische Begründung/Erklärung, falls die Antwort nicht «voll einverstanden» lautet

b. Änderungs-/Verbesserungsvorschlag

6 Vorschläge der Projektgruppe Mindestdauer

Bisher	Neu	Kommentar
<p>Art 6 Dauer</p> <p>¹ Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf Jahre dauern.</p> <p>² Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.</p> <p>³ An Maturitätsschulen für Erwachsene muss der eigens auf die Maturität ausgerichtete Lehrgang mindestens drei Jahre dauern. Ein angemessener Teil dieses Lehrgangs muss im Direktunterricht absolviert werden.</p> <p>⁴ Werden Schülerinnen und Schüler aus anderen Schultypen in den gymnasialen Lehrgang aufgenommen, so haben sie in der Regel den Unterricht der beiden letzten Jahre vor der Maturität zu besuchen.</p>	<p>Art.6 Dauer</p> <p>¹ Die Ausbildung bis zur Maturität muss insgesamt mindestens zwölf vierzehn Jahre dauern.</p> <p>² Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem umfassenden und kohärenten mindestens vierjährigen Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.</p> <p>³ Unverändert</p> <p>⁴ Unverändert</p>	<p>Vgl. Punkt 4.1 des Berichts</p> <p>Vgl. Punkt 4.2 des Berichts</p> <p>Der gymnasiale Lehrgang zeichnet sich unter anderem durch ein massgebendes Reglement (MAR) und einen RLP aus.</p>
<p>Art. 7 Lehrkräfte</p> <p>¹ Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p> <p>² Progymnasialer Unterricht auf der Sekundarstufe I kann auch von Lehrkräften dieser Stufe erteilt werden, sofern sie über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.</p>	<p>Art. 7 Lehrkräfte</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Aufgehoben</p>	<p>Vgl. Punkte 4.2 und 4.4 des Berichts</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>Art. 8 Lehrpläne</p> <p>Die Maturitätsschulen unterrichten nach Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.</p>	<p>Art. 8 Lehrpläne</p> <p>Die Maturitätsschulen unterrichten nach mindestens vierjährigen Lehrplänen, die vom Kanton erlassen oder genehmigt sind und sich auf den gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren abstützen.</p>	<p>Anpassung an Artikel 6 Abs. 1</p> <p>Vgl. Punkte 4.1, 4.2 und 4.4 des Berichts</p>
<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 22. Mai 1968 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995 wird aufgehoben.</p>	
<p>Art. 25 Übergangsbestimmungen</p> <p>a. auf Bundesebene</p> <p>Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen sind noch acht Jahre ab Inkrafttreten der Verordnungen des Bundes gültig.</p> <p>b. auf interkantonaler Ebene</p> <p>Der Kanton hat bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.</p>	<p>Art.25 Übergangsbestimmungen</p> <p>a. auf schweizerischer Ebene</p> <p>Nach dem Reglement vom 16. Januar 1995 erteilte Anerkennungen sind noch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Reglements gültig.</p> <p>b. auf interkantonaler Ebene</p> <p>Der Kanton hat bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass seine Maturitätszeugnisse oder die von ihm anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.</p> <p>c. neu</p> <p>Kantone, die die Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung auf vier Jahre anpassen müssen, haben bis spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements den Nachweis zu erbringen, dass ihre Maturitätszeugnisse oder die von ihnen anerkannten Maturitätszeugnisse den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen.</p>	<p>Damit sollen ab dem Jahr 2028 alle gymnasialen Maturitätszeugnisse gemäss den neuen Referenztexten ausgestellt werden, ausgehend von einer Inkraftsetzung des neuen Reglements am 1. August 2023.</p> <p>Die Kantone haben maximal fünf Jahre Zeit, um ihr Anerkennungsgesuch bei der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) einzureichen, und fünf Jahre, um Maturitätszeugnisse gemäss den neuen Anforderungen auszustellen.</p> <p>Die EDK hat am 25. Oktober 2019 dem Prinzip einer verlängerten Übergangsfrist für die betroffenen Kantone zugestimmt. Mit diesem Vorschlag kann gewährleistet werden, dass ab 2033 alle Maturitätszeugnisse gemäss den neuen Referenztexten ausgestellt werden, einschliesslich in den Kantonen, in denen die Mindestdauer der gymnasialen</p>

Bisher	Neu	Kommentar
		Ausbildung angepasst werden muss. Die Übergangsbestimmungen werden von der EDK und vom Bund festgelegt.
Art. 25^{bis} Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 14. Juni 2007	Aufgehoben	
Art. 25^{ter} Übergangsbestimmung für die Änderung vom 21. Juni 2018	Aufgehoben	
Art. 26 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 1995 in Kraft.	Art. 26 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.	